

## S A T Z U N G

der Gemeinde Overath über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 78  
- Overath-Immekeppel, Kielsberg -



Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) und des § 81 (1 u. 3) der Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 25.06.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - ALLGEMEINE ZIELSETZUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG

Mit dieser Satzung soll Einfluß auf die künftige Dachgestaltung genommen werden.  
Ziel dieser Satzung ist es, "Gestaltungsausbrüche" gegenüber der heutigen Situation zu vermeiden.

### § 2 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt Teile des Bebauungsplangebietes Nr. 78 - Overath-Immekeppel, Kielsberg -.

Die genaue Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte, Maßstab 1:1000, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

### § 3 - SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung ist auf vorhandene und noch zu errichtende bauliche Anlagen anzuwenden.

### § 4 - DACHGESTALTUNG

#### 4.1 Dachform

Als Dachform sind Flach-, Sattel- oder Walmdächer zulässig. Garagen bleiben von dieser Festsetzung unberührt, für sie gilt 4.7 dieser Satzung.

#### 4.2 Dachneigung und Firsthöhe

Die zulässigen Dachneigungen werden bestimmt durch die festgesetzte maximale Firsthöhe der Dächer über Oberkante vorhandenem Flachdach.  
Die maximale Dachneigung beträgt  $22^{\circ}$ . Die maximale Firsthöhe von 2,50 m darf nicht überschritten werden.  
Als Meßpunkt bei geneigten Flachdächern ist der tiefstgelegene Punkt des Flachdaches innerhalb des Gebäudegrundrisses maßgebend.

#### 4.3 Firstrichtungen

Die Firstrichtungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Karte, Maßstab 1:1000, die Bestandteil der Satzung wird, verbindlich dargestellt.

#### 4.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten, insbesondere Dachgauben, sind nicht zulässig.

#### 4.5 Drempel, Kniestock

Drempel sind nicht zulässig.

#### 4.6 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind dunkelfarbige Ziegel und kleinteilige Wellplatten zugelassen.

#### 4.7 Garagen

Garagendächer sind von den Festsetzungen der Punkte 4.1 bis 4.6 ausgenommen. Sie sind mit einem Flachdach zu versehen.

Ausnahmen können zugelassen werden, sofern die Garagen unmittelbar an das Wohnhaus angebaut worden sind und es sich hierbei nicht um sogenannte Bauwischgaragen handelt, d.h. der seitliche Grenzabstand von 3,00 m muß eingehalten sein. Die unter Punkt 4.2 festgesetzte maximale Firsthöhe darf dabei nicht überschritten werden.

### § 5 - AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Ausnahmen und Befreiungen sind gemäß § 81 (5) BauO NW in Verbindung mit den §§ 68 und 69 BauO NW dann zulässig, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

### § 6 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 79, Abs. 1, Ziff. 14 BauO NW.

§ 7 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 - AUSSERKRAFTTRETEN

Die dieser Satzung entgegenstehenden Festsetzungen des BP 78 - Overath-Immekeppel, Kielsberg - nach § 103 BauO NW alter Fassung treten nach Rechtskraft dieser Gestaltungssatzung außer Kraft.

Overath, den 25.06.1986

.....  
stellv. Bürgermeister

